

30. August 1990.

Nr. 346.

3. Beitritt der Schweiz zu den Institutionen von Bretton Woods  
 - Aide-mémoire über die Haltung der Nationalbank und Vorschlag  
für die Verteilung der Kompetenzen auf Bund und Nationalbank

(Vgl. P. Nr. 283)

Das Direktorium nimmt Kenntnis von zwei Vorlagen aus dem I. Departement. Die erste ist ein Entwurf eines Aide-mémoire über die Haltung der Nationalbank zur Beitrittsfrage, in dem das Interesse der Nationalbank an einem IWF-Beitritt, die Position der Schweiz im IWF aus der Sicht der Nationalbank und die Voraussetzungen zur Erreichung der Nationalbankziele dargelegt werden. Dem Entwurf ist folgendes zu entnehmen:

Die Tätigkeit des IWF umfasst im wesentlichen die Gestaltung der internationalen Währungsordnung, die Koordinierung nationaler Wirtschaftspolitiken im Hinblick auf Währungsstabilität und die Zahlungsbilanzhilfe mit wirtschaftspolitischen Auflagen, welche liberalen und stabilisierungspolitischen Grundsätzen verpflichtet sind. In den achtziger Jahren gesellte sich der Abbau der Ueberschuldung in der Dritten Welt dazu, währenddem die Förderung eines geordneten Uebergangs von der Plan- zur Marktwirtschaft in Osteuropa in den neunziger Jahren eine wichtige Aufgabe des IWF sein wird. Die Zielsetzungen des IWF können unter dem Stichwort stabiler internationaler Währungsverhältnisse zusammengefasst werden. Das **Interesse der SNB** an diesen Zielen ist gross. In einer Welt, deren Volkswirtschaften immer stärker zusammenwachsen und die weniger als in der Vergangenheit von Supermächten polarisiert wird, erhalten internationale Institutionen mehr Bedeutung als bisher. Dies gilt auch für den IWF und zeichnet sich nicht zuletzt in der Bedeutung ab, die er bei der Erarbeitung von Grundlagen für die Sitzungen der Siebnergruppe erhalten hat.

In der Schweiz ist die Nationalbank besser in der Lage, ihre Hauptaufgabe - die Gewährleistung von Preisniveaustabilität - zu erfüllen, wenn die internationalen Währungsverhältnisse einigermassen stabil sind. Das heisst insbesondere, dass die wichtigsten Industrieländer kompatible makroökonomische Zielprioritäten verfolgen und auf den Finanzmärkten Ruhe herrscht. Dass auch flexible Wechselkurse eine Volkswirtschaft nicht vom Ausland ganz abschotten, zeigten mit aller Deutlichkeit die Entwicklungen der späten siebziger Jahre, welche in der Schweiz zur Sistierung der auf Preisniveaustabilität ausgerichteten Geldmengenpolitik und Anfang der achtziger Jahre zu einem starken Inflationsschub führten. Mit zunehmender wirtschaftlicher Verflechtung wird der Autonomiegrad der schweizerischen Geldpolitik weiter abnehmen und der Bedarf an internationaler Zusammenarbeit steigen. Im engeren monetären Bereich

30. August 1990.

Nr. 346.

arbeitet die Nationalbank im Rahmen der BIZ mit anderen Notenbanken zusammen. Im weiteren Zusammenhang der Makropolitik ist der IWF heute das wichtigste Organ internationaler Zusammenarbeit. Er ist im wirtschaftlichen Bereich mit heute 152 Mitgliedsländern die einzige universelle Institution.

Ferner wird auf die Rolle des IWF bei der Linderung der Schuldenprobleme der Dritten Welt hingewiesen sowie darauf, dass der IWF dank seiner Erfahrung beim Uebergang von der Plan- zur Marktwirtschaft in Osteuropa wertvolle Hilfe leisten kann. Schliesslich ist nicht auszuschliessen, dass wieder einmal neue Verhaltensregeln für die Währungsordnung formuliert werden, die dem IWF - wie vor 1973 - mehr Einfluss geben.

Es dürfte unbestritten sein, dass die Nationalbank an stabilen Währungsverhältnissen, wozu der IWF einen wesentlichen Beitrag leistet, interessiert ist. Es stellt sich aber als nächstes die Frage, ob der Nutzen eines IWF-Beitritts, der zu einem wesentlichen Teil darin liegt, die Tätigkeit der Institution mitgestalten zu können, die Kosten aufwiegt, welche - so wie der IWF heute funktioniert - vor allem in Form finanzieller und personeller Belastungen anfallen. Das finanzielle Engagement in Höhe der Reservetranche beim IWF stellt im wesentlichen eine Umschichtung von Währungsreserven dar, wobei finanzielle Belastungen in Form einer nicht vollständig marktgerechten Verzinsung und eines im Vergleich zu den üblichen Devisenanlagen höheren Kreditrisikos anfallen. Weitere Kosten eines allfälligen IWF-Beitritts fallen in der gegenwärtigen Situation weniger ins Gewicht. So kann davon ausgegangen werden, dass sich allfällige Probleme, welche die Benutzung des Schweizer Frankens für die Geldpolitik stellen könnte, in Grenzen halten und auf einer technischen Ebene lösen lassen. Auch wäre der Autonomieverlust bei der gegenwärtigen Tätigkeit des IWF, insbesondere was die Gestaltung der Währungsordnung und die geringe Verbindlichkeit wirtschaftspolitischer Empfehlungen anlangt, bescheiden; dies könnte sich in Zukunft allerdings ändern. Schliesslich können für die Nationalbank Kosten in Form möglicher Schwierigkeiten, bei Zielkonflikten mit dem Bund die Interessen der Nationalbank zu wahren, entstehen. Die Zielkonflikte sollten jedoch nicht überschätzt werden, da letztlich Bund und Nationalbank an stabilen internationalen Währungsverhältnissen interessiert sind.

Die Beziehungen zwischen der Nationalbank und dem IWF waren unter der bisherigen informellen Regelung ausgezeichnet und die Zusammenarbeit sehr eng. Die Nationalbank stellt sich deshalb auf den Standpunkt, dass die Kosten/Nutzen-Rechnung eines Beitritts für sie nur positiv ausfällt, wenn die Schweiz ihre Position im IWF dadurch signifikant verbessern kann, was durch einen festen Sitz im Exekutivdirektorium gewährleistet wäre.

30. August 1990.

Nr. 346.

Wirtschaftspolitische Empfehlungen spielen in der Tätigkeit des IWF eine zentrale Rolle. Der IWF vertritt dabei liberale ordnungspolitische Grundsätze. Sein zunehmendes Engagement in der Dritten Welt konfrontiert ihn mehr und mehr mit entwicklungspolitischen Forderungen. Bisher ist der IWF seiner traditionell währungspolitischen Ausrichtung, welche der **Position der Schweiz** entspricht, treu geblieben. Im Falle eines Beitritts der Schweiz würde die Nationalbank diese Ausrichtung unterstützen und im Spektrum der Meinungen eine eher harte Linie vertreten. Eine saubere Abgrenzung zwischen Währungs- und Entwicklungspolitik wird jedoch, solange Entwicklungsländer Hauptempfänger der Kredite des Währungsfonds sind, nicht möglich sein.

Unter den **Voraussetzungen zur Erreichung der Ziele der Nationalbank** werden die Mitbestimmungsmöglichkeiten im IWF, die Zusammensetzung der Ländergruppe und die Kompetenzabgrenzung zwischen Nationalbank und Bund genannt.

Was die **Mitbestimmungsrechte im IWF (Exekutivdirektorensitz)** anlangt, hat die Nationalbank stets die ständige Einsitznahme der Schweiz im Exekutivdirektorium verlangt. Die Erreichung dieses Ziels hängt neben der Quote auch von der Ländergruppe ab, in der sich die Schweiz eingliedern würde, und von der Frage, ob ein 23. Exekutivdirektorensitz geschaffen wird. Unter der Annahme der Schaffung eines 23. Exekutivdirektorensitzes und einer Gruppe, in der die Schweiz das grösste Land wäre, hätten wir die besten Chancen, einen festen Exekutivdirektorensitz zu erhalten. Weil Quotenhöhe und Beitritt noch offen sind, wurde bisher darauf verzichtet, die Möglichkeiten der Ländergruppenbildung informell zu erkunden. Wir verfügen diesbezüglich über keinerlei Anhaltspunkte. Die Bereitschaft des IWF, einen 23. Exekutivdirektorensitz zu schaffen, muss dagegen auf Grund einer gegenwärtigen Beurteilung als sehr fraglich bezeichnet werden. Ob der Widerstand insbesondere der Vereinigten Staaten gegen die Erweiterung des Exekutivdirektoriums schliesslich durch die Kraft des Faktischen gebrochen werden kann, wird sich erst in letzter Stunde weisen. Die Chancen, das Ziel eines ständigen Exekutivdirektorensitzes ohne Erhöhung der Sitzzahl zu erreichen, sind dagegen klein, weshalb in den exploratorischen Gesprächen auf die Erweiterung des Exekutivdirektoriums stets grosser Nachdruck gelegt wurde. Der Entscheid, den Beitritt weiterzuverfolgen, abzubrechen

30. August 1990.

Nr. 346.

oder allenfalls eine Ueberlegungspause einzuschalten, muss somit allein auf Grund der Quotenofferte gefällt werden.

In den exploratorischen Gesprächen wurde mit viel Nachdruck und nicht zuletzt auch mit innenpolitischer Begründung eine Quote deutlich über 2 Mrd SZR gefordert. Um das Ziel eines festen Exekutivdirektorensitzes einigermaßen sicher zu erreichen, müsste die Quote der Schweiz mindestens 1,9 Mrd SZR betragen. Damit würde die bisher schwächste Ländergruppe (Schwarzafrika) im Prinzip verdrängt und, da dies politisch inakzeptabel ist, ein starkes Argument für die Schaffung eines 23. Sitzes geschaffen. Am unteren Ende des Spektrums liegen Quoten zwischen 1,2 und 1,5 Mrd SZR, wie sie sich aus den Berechnungen und den illustrativen Ländervergleichen des IWF ergeben. Eine Quote in dieser Grössenordnung würde bedeuten, dass die finanziellen Indikatoren, deren besondere Bedeutung im Falle der Schweiz vom IWF anerkannt wird, die jedoch bei der Quotenberechnung nicht berücksichtigt werden können, auf der politischen Ebene nicht honoriert wurden. Dies wäre ein starkes Argument für einen Abbruch der Beitrittsbemühungen.

Schliesslich ist festzuhalten, dass der **Ländergruppe** - unabhängig davon, ob die Schweiz den Exekutivdirektor stellt - unter dem Aspekt einer möglichst wirkungsvollen Vertretung der schweizerischen Interessen im IWF per se grosse Bedeutung zukommt. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind am grössten in einer Ländergruppe, welche ähnliche Interessen vertritt wie die Schweiz.

Die **Kompetenzabgrenzung gegenüber dem Bund** ist Gegenstand einer Studie der Rechtsabteilung. Zwei Ansätze bieten sich an: die gemeinsame Kompetenzzuordnung mit einem Schlichtungsverfahren für Konfliktfälle oder die Zuteilung der ausschliesslichen Kompetenz je nach Sachbereich an Bund oder Nationalbank. Die Rechtsabteilung bevorzugt den zweiten Ansatz. Da eine klare Kompetenzabgrenzung nach Sachbereichen oft unmöglich ist, vertritt auch die Rechtsabteilung die Ansicht, dass die Interessenwahrung zusätzlich durch eine personelle Vertretung der Nationalbank im IWF abgesichert werden sollte. Geht man davon aus, dass der Bund nicht bereit wäre, den Exekutivdirektorensitz im IWF der Nationalbank ganz zu überlassen (was noch zu überprüfen ist), wäre ein Rotationsprinzip, bei dem die Nationalbank und der Bund die Schweiz alternierend im Exekutivdirektorium vertreten würden, am besten geeignet, die Interessen der Nationalbank zu gewährleisten. Im Gouverneursrat wäre mit Blick auf Länder mit ähnlichem Unabhängigkeitsgrad der Notenbank (Bundesrepublik Deutschland, Niederlande) zu prüfen, ob nicht die Nationalbank die Schweiz vertreten sollte.

In der sorgfältigen **Studie der Rechtsabteilung** orientiert sich diese an der Kompetenzregelung im Bundesbeschluss über den Beitritt der Schweiz zu den Allgemeinen Kreditvereinbarungen.

30. August 1990.

Nr. 346.

In der Studie werden die zahlreichen Aspekte einer zukünftigen Mitgliedschaft eingehend geprüft, insbesondere

- die Zuständigkeiten des Bundes einerseits und der Nationalbank andererseits,
- die Ernennung der Vertreter der Schweiz,
- die Uebermittlung von Instruktionen an die Vertreter der Schweiz beim IWF,
- die Uebermittlung von Informationen aus dem IWF,
- die Mittelflüsse einschliesslich der Vergütungen.

Sodann werden Vorschläge für die Regelung dieser Aspekte unterbreitet und auch in Form von Entwürfen eines Bundesbeschlusses sowie einer Verordnung des Bundesrats über den Beitritt der Schweiz zum IWF gekleidet.

Das II. Departement beurteilt das Aide-mémoire gut. Es ist aber zu lang und sollte auf die Hälfte gekürzt werden. Die Studie der Rechtsabteilung ist wertvoll, wenn auch zur Zeit noch wenig relevant. Jetzt kommt es darauf an, die Akzente für die Diskussion richtig zu setzen. Dazu fasst das II. Departement seine grundsätzlichen Ueberlegungen wie folgt zusammen:

a) Wir sollten einen Beitritt zu den Institutionen von Bretton-Woods im Sinne des Beschlusses des Bundesrats von 1982 anstreben: zum richtigen Zeitpunkt und zu angemessenen Bedingungen.

b) Die bestehenden Beziehungen sind gut. Es besteht kein Anlass, den Beitritt zum gegenwärtigen Zeitpunkt um jeden Preis anzustreben.

Innenpolitisch hat ein Beitrittsantrag nur Chancen, wenn angemessene Bedingungen vorliegen.

Grundsätzliche Bedenken bestehen im Zusammenhang mit der zeitlichen Kollision mit der Integrationsfrage.

c) Angemessen erscheint das Postulat eines Exekutivdirektors. Dabei geht es in erster Linie um den Symbolwert bzw. den Massstab für die Angemessenheit der Bedingungen. Ermöglicht der IWF eine solche Lösung, dann ist damit sein Interesse an unserem Beitritt dokumentiert.

d) Der Bundesrat wird seinen Grundsatzentscheid auf Grund des Quotenvorschlags des Mitgliedschaftskomitees treffen

30. August 1990.

Nr. 346.

müssen. Eine Quote in der Grössenordnung von 2 Mrd SZR schafft die angemessene Aussicht auf eine Lösung im Sinne unserer Zielsetzung.

Sollte der Bundesrat einen Ermächtigungsbeschluss anstreben, dann wären unsererseits Kriterien für die Ausübung des Ermessens zu formulieren.

- e) Die Bedeutung der Frage, wie die Schweizer Ländergruppe zusammengesetzt sein könnte, ist bisher unterschätzt worden. Es ist zur Zeit nicht zu erkennen, wie eine homogene Gruppe aussehen könnte.
- f) Bei der Frage der Regelung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Notenbank steht das Postulat einer klaren Regelung des Entscheidungsprozesses im Vordergrund. Die personellen Entscheide sind demgegenüber von sekundärer Bedeutung.

Im Gouverneursrat wäre dem Bundesrat der Vortritt zu lassen. In bezug auf den Exekutivdirektor wäre auf Grund von Anforderungsprofil und Pflichtenheft die beste Lösung zu suchen. In jedem Fall wäre der Amtsinhaber ein Vertreter der Schweiz und nicht der einen oder anderen Institution.

Das III. Departement stellt fest, dass im Aide-mémoire erstmals die grundsätzliche Haltung der Nationalbank entworfen wird. Die Studie der Rechtsabteilung ist sehr sorgfältig und systematisch erarbeitet, wenn auch etwas juristisch und formalistisch. Das Aide-mémoire ist gut, aber zu lang und nicht geeignet für die Abgabe an den Bundesrat. An der Sitzung mit der bundesrätlichen Delegation wird sich uns erstmals seit der Aufnahme der konkreten Beitrittsschritte im vergangenen Jahr die Gelegenheit bieten, gegenüber dem Bundesrat Stellung zu nehmen. Das III. Departement ist nicht glücklich mit der Abstimmung mit dem Bundesrat: In den entscheidenden Phasen konnten wir nicht systematisch Stellung nehmen.

Wir wären durch einen Beitritt zum IWF stark tangiert, insbesondere durch die Zahlung der Quote und durch die Aenderung der Zusammensetzung unserer Währungsreserven. Sehr wichtig wäre die Form der Zusammenarbeit zwischen Bund und Nationalbank. Das III. Departement stellt dazu folgende Postulate auf:

- a) Die Federführung für die Ernennung des Exekutivdirektors sollte bei der Nationalbank liegen. Dies muss nicht

30. August 1990.

Nr. 346.

bedeuten, dass der Exekutivdirektor immer durch die Nationalbank gestellt werden muss. Der Betreffende sollte die erforderlichen Qualifikationen besitzen; er wäre der Schweizer Delegierte, nicht der Vertreter der Nationalbank oder des Bundes.

- b) Es ist eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes und der Nationalbank unter dem Vorsitz der Nationalbank zu bilden, die über die Fragen in der Studie der Rechtsabteilung beraten sollte. Dies sollte bald mit folgenden Zielen geschehen:
- Aufteilung der Kompetenzen in flexibler Weise. Viele Fragen liegen in der Grauzone, weshalb Prinzipien festgelegt werden sollten.
  - Prüfung, welche Strukturen bei Bund und SNB zu schaffen sind, um die Instruktionen an die Schweizer Delegierten zu formulieren und mit den anderen Mitgliedern der Ländergruppe zu harmonisieren. Auch hier sollte die SNB die Federführung innehaben.

Ferner sollten wir unsere Haltung in bezug auf die Höhe der schweizerischen Quote definieren. Ideal wäre eine Quote in der Grössenordnung derjenigen Belgiens (2,1 Mrd SZR). Wir müssen auch deshalb eine hohen Quote anstreben, weil es später kaum mehr möglich sein wird, die beim Beitritt festgelegte Relation zu ändern. Es ist schwierig, eine Quote zu akzeptieren, wenn wir die Zusammensetzung unserer Ländergruppe nicht kennen. Die Quote sollte die Bedeutung der Schweiz widerspiegeln; sie ist kein Symbol für das Interesse des IWF, welcher indifferent ist. Wenn wir eine homogene Ländergruppe hätten, könnten wir uns allenfalls auch mit einer Quote von 1,6 Mrd SZR begnügen.

- Einen Konflikt der Bestrebungen zum Beitritt zum IWF mit der Schaffung eines EWR sieht das III. Departement weniger. Der EWR wird nicht so schnell kommen.

Zusammenfassend spricht sich das III. Departement dafür aus, dass die Nationalbank in dem Prozess, der zum Beitritt führen soll, eine führende Rolle spielt. Eine unabhängige Zentralbank, wie wir es sind, sollte den Exekutivdirektor bezeichnen können. Für die Besetzung des Gouverneurspostens würde das III. Departement nicht auf die Barrikade gehen.

30. August 1990.

Nr. 346.

Das I. Departement erinnert daran, dass es heute vor allem darum geht, unsere Haltung für die Sitzung mit der Delegation des Bundesrats vom 7.9.90 festzulegen. - Es möchte lieber keine deutliche Kritik an der Konzertation zwischen Bundesrat und SNB üben, weil die SNB durchaus ordnungsgemäss eingebunden war: Sie war in der interdepartementalen Arbeitsgruppe mit zwei bis drei Vertretern präsent, und sie war an den exploratorischen Gesprächen beteiligt. Das Direktorium wurde auch zu den wichtigen Entscheiden konsultiert, wenn auch sehr kurzfristig. Die Probleme resultierten eher daraus, dass der Vorsteher des EFD häufig rasch entschied, ohne sich an die Anträge der Arbeitsgruppe gebunden zu fühlen. - Das I. Departement glaubt nicht, dass wir die Frequenz der Treffen mit der Delegation des Bundesrats erhöhen, sondern dass wir darauf dringen sollten, dass die vereinbarte Frequenz eingehalten wird. Im Zusammenhang mit dem Beitritt zum IWF wäre ein zusätzliches Treffen zur Beurteilung des Quotenentscheids des Mitgliedschaftskomitees des IWF anzustreben. - Am Treffen vom 7.9.90 sollten wir dem Bundesrat folgende Botschaft vermitteln:

- a) Die Aufgaben des IWF hängen eng mit denen der Nationalbank zusammen. Die Nationalbank steht zum Grundsatzentscheid des Bundesrats von 1982.
- b) Die Zusammenarbeit mit dem IWF funktioniert seit langem befriedigend. Die hohen Kosten des Beitritts lassen sich nur rechtfertigen, wenn die Mitgliedschaft einen zusätzlichen Nutzen bringt. Dieser wird symbolisiert durch einen Schweizer Sitz im Exekutivdirektorium.
- c) Wir müssen auf einer Quote beharren, die gute Aussichten auf einen solchen Sitz verspricht. Dazu muss sich die Schweizer Quote an der belgischen orientieren. Selbst eine Quote von etwa 2 Mrd SZR würde im Laufe der Zeit tendenziell unbedeutender. Deshalb müssten die Verhandlungen sistiert werden, falls der IWF der Schweiz eine geringere Quote zuteilt.
- d) Wenn die Schweiz ernsthaft einen Sitz im Rat der Exekutivdirektoren anstrebt, muss sie sich unverzüglich mit der Frage befassen, mit welchen Ländern sie in einer Ländergruppe zusammenarbeiten will. Die internen Studien über diese Frage sollten sofort aufgenommen werden, damit informelle Kontakte geknüpft werden können.
- e) Das primäre Ziel des IWF ist monetärer und nicht entwicklungspolitischer Natur. Die Schweiz sollte im IWF mit den

30. August 1990.

Nr. 346.

Ländern zusammenarbeiten, die der Stabilitätspolitik verpflichtet sind.

- f) Der Beitritt der Schweiz zum IWF könnte vom Bund dazu benutzt werden, um die Unabhängigkeit der Nationalbank einzuschränken. Wir müssen deshalb den Bundesrat auf die Notwendigkeit aufmerksam machen, die Kompetenzverteilung rechtzeitig zu regeln. Grundsätzlich gibt es dazu zwei Modelle: Alles wird gemeinsam beschlossen oder die verschiedenen Sachgebiete werden jeweils einer Instanz zugewiesen. Wir sollten uns am Modell der Mitgliedschaft der Schweiz in den Allgemeinen Kreditvereinbarungen orientieren und die monetäre Tätigkeit des IWF der SNB und die entwicklungspolitische dem Bund zuteilen, wobei es auch gemischte Gebiete geben wird. Mit einer klaren Regelung würde die Ausführung der täglichen Aufgaben weniger personenbezogen.
- g) Wir müssen dem Bundesrat klar machen, dass klare Regelungen wichtiger sind als die Frage, aus welcher Institution die Vertreter der Schweiz stammen. Bern erwartet offenbar, dass die SNB den Sitz des Exekutivdirektors beim IWF für sich beansprucht. Deshalb sollten wir das Feld nicht preisgeben. Wir müssen mindestens dafür sorgen, dass der Exekutivdirektor auch aus der Nationalbank kommen kann. Es wäre auch wünschenswert, dass dies der Fall wäre.
- h) Der Gouverneur hat hauptsächlich protokollarische Aufgaben. Um diesen Posten sollte die Nationalbank nicht kämpfen. Im Interim-Committee werden sämtliche Länder durch den Finanzminister vertreten. Wir sollten also kein Unikum verlangen.

Das I. Departement stellt fest, dass die Meinungen im Direktorium nicht weit auseinanderliegen. Das Aide-mémoire für die Sitzung mit dem Bundesrat ist nun auf die Hälfte zu kürzen. Es soll aber nicht dem Bundesrat übergeben werden; wir könnten aber nach der Sitzung unseren Standpunkt - allenfalls unter Berücksichtigung einzelner Punkte aus der Diskussion mit dem Bundesrat - schriftlich übermitteln.

Das II. Departement stellt völlige Uebereinstimmung mit dem I. Departement fest. In unserer Stellungnahme gegenüber dem Bundesrat sollten wir uns auf das Wesentliche beschränken. Die vom III. Departement vorgeschlagene Federführung für die Ernennung des Exekutivdirektors und in der Gruppe für die Entscheidungsfindung sind keine zentralen Fragen für die Geldpolitik, so dass wir uns zurückhalten sollten. Wahrscheinlich wäre ein Ko-Präsidium das Richtige. - Hingegen sollten wir

30. August 1990.

Nr. 346.

intern Vorstellungen entwickeln, wer Exekutivdirektor werden könnte. - Die Kontakte mit dem Bundesrat sollten nicht zahlreicher als geplant, aber regelmässiger werden. Die Zusammenarbeit würde besser, wenn die Sitzungen regelmässig jedes Vierteljahr stattfänden, auch wenn sie nur eine Stunde dauerten.

Das III. Departement hält eine Frequenz von vier Sitzungen pro Jahr für das Minimum. In der Phase der Verhandlungen mit dem IWF sollten wir häufiger zusammenkommen. Im übrigen hatte die SNB nicht wirklich Gelegenheit, strategische Gesichtspunkte einzubringen. Noch unklar ist, bis wohin wir den Bundesrat unterstützen und wie wir uns bei Meinungsverschiedenheiten verhalten sollten. Das III. Departement ist der Ansicht, dass die Schweiz auch mit einer niedrigeren Quote als 2 Mrd SZR beitreten sollte, sofern eine homogene Ländergruppe gebildet werden kann. Insbesondere sollte die Schweiz nicht die Türe für weitere Verhandlungen zuschlagen, wenn der Quotenvorschlag des Mitgliedschaftskomitees des IWF nicht ihren Vorstellungen entspricht. Es wäre bedauerlich und mit politischen Kosten für

Korrektur: die Schweiz verbunden, wenn sie einer weltweiten Organisation vgl. P.Nr. 353 vom 6.9.90 wie dem IWF nicht angehören könnte. Es wäre auch nicht gut, die Verhandlungen nicht effizient geführt zu haben und dann - nach dem Misserfolg - der Organisation arrogant die kalte Schulter zu zeigen. Für das III. Departement wäre die Beitrittsfrage damit nicht ad acta gelegt.

Visum:  
2  
1 - 2

Das I. und das II. Departement würden einen Beitrittsentscheid des Bundesrats nur mittragen, wenn mit einer Quote in der Grössenordnung von 2 Mrd SZR die Aussichten auf eine Vertretung im Rat der Exekutivdirektoren intakt blieben. Andernfalls würden sie auch öffentlich zu erkennen geben, dass das Direktorium mit dem Entscheid des Bundesrats nicht einverstanden ist. Wenn die Beitrittsbedingungen ungünstig sind und erst recht wenn bekannt wird, dass die Nationalbank den Beitritt nicht unterstützt, dürfte ein Antrag des Bundesrats im politischen Prozess kaum Chancen haben.

30. August 1990.

Nr. 346.

Das Direktorium beschliesst im Hinblick auf die Aussprache mit der Delegation des Bundesrats vom 7.9.90,

- am Grundsatzbeschluss von 1982 festzuhalten und als Massstab für die Chancen auf einen Sitz im Exekutivdirektorium eine Quote in der Grössenordnung von 2 Mrd SZR zu nehmen;
- das Aide-mémoire auf die wichtigsten Gesichtspunkte zu beschränken und auf etwa die Hälfte zu kürzen;
- dem Bundesrat im Anschluss an die Aussprache vom 7.9.90 seinen Standpunkt zur Beitrittsfrage - allenfalls im Lichte der Diskussion modifiziert - auch schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Vollzug: I. Departement

Protokollauszug an das I. Departement